

nis über diejenigen finanziellen Verpflichtungen des Täters verschaffen, die sich aus seinen Familienverhältnissen ergeben (z. B. Zahl der minderjährigen im Haushalt lebenden Kinder, Aufkommen für besonders pflegebedürftige Personen, evtl. auch Einkommen des Ehepartners).

Zu ermitteln ist ferner, wie hoch der vom Täter verursachte Schaden ist und wie dieser reguliert wird. Dabei ist es wichtig zu wissen, welche Anstrengungen der Täter bereits zur Wiedergutmachung des Schadens unternommen hat und welche weiteren finanziellen Verpflichtungen ihm aus der Wiedergutmachung des Schadens erwachsen. Das Gericht wird also feststellen müssen, ob und in welchem Umfang der Schaden ggf. durch die Versicherung (z. B. Haftpflichtversicherung) beglichen wird oder ob ein z. B. von der Sozialversicherung beglichener Schadenersatzanspruch auf diese übergegangen ist und gegen den Täter geltend gemacht wird (z. B. nach § 64 der VO über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO -).

Nur auf der Grundlage solcher exakten Feststellungen kann die Höhe der Geldstrafe so festgesetzt werden, daß sie ein empfindlicher Eingriff in die persönlichen Vermögensinteressen des Täters ist.

Bei Tätern, die nur über geringes Einkommen verfügen, ist es verfehlt, lediglich unter dem Gesichtspunkt, daß die Bezahlung der Geldstrafe aus eigenen Mitteln schwierig ist, von einer an sich angebrachten Geldstrafe abzusehen und auf eine andere Strafe zu erkennen. Der Umstand, daß der Täter trotz Ausschöpfung seiner Möglichkeiten nur über ein geringes Einkommen verfügt, muß bei der Festsetzung der Höhe der Geldstrafe berücksichtigt werden.

Vom Ausspruch einer Geldstrafe muß abgesehen werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters keine Geldstrafe zulassen, die der Tatschwere gerecht wird. Das wird z. B. der Fall sein, wenn der Täter durch ein Eigentumsdelikt einen nicht unerheblichen Schaden verursacht hat (hier ist etwa an 400 bis 500 M gedacht), aber auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters nur eine Geldstrafe etwa in Höhe der Mindeststrafe (50 M) ausgesprochen werden könnte.

Von einer Geldstrafe ist auch dann Abstand zu nehmen, wenn erkennbar ist, daß der Täter die Geldstrafe in absehbarer Zeit nicht aus eigenen Mitteln bezahlen kann, z. B. wenn er für längere Zeit arbeitsunfähig ist und nur noch über ein sehr geringes Einkommen verfügt. Dieser Grundsatz ist insbesondere bei Jugendlichen zu beachten, die zur Zeit der Verurteilung und auch in absehbarer Zeit danach nicht über eigene Mittel verfügen (z. B. Schüler).

Die Geldstrafe muß so bemessen sein, daß sie einerseits ein spürbarer, den Täter zu gewissen Einschränkungen zwingender Eingriff in seine persönlichen Vermögensverhältnisse ist, andererseits für ihn unter Berücksichtigung aller Umstände eine realisierbare Forderung ist. Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß dem Verurteilten unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse für die Geldstrafe Ratenzahlung bewilligt werden kann, wobei auch die Raten eine, fühlbare Belastung für ihn darstellen müssen (§ 24 Abs. 2 der 1. DB zur StPO).

#### Zur Anwendung der Geldstrafe als Zusatzstrafe

Die Geldstrafe als Zusatzstrafe (§ 49 StGB) soll als spürbarer Eingriff in das Vermögen des Täters die Wirkung der Hauptstrafe verstärken. Sie darf einerseits nicht zu niedrig bemessen sein; andererseits darf sie nicht in einer solchen Höhe festgesetzt werden,

daß dadurch die Hauptstrafe in den Hintergrund tritt. Die Umstände, bei deren Vorliegen die Anwendung der Zusatzgeldstrafe möglich ist, führen nicht zwingend zum Ausspruch dieser Zusatzstrafe, d. h. die Anwendung dieser Zusatzstrafe darf nicht zum Regelfall werden. Sie ist immer dann anzuwenden, wenn dies zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung der Hauptstrafe geboten ist. Bei der Bemessung der Geldstrafe als Zusatzstrafe sind nach § 49 Abs. 3 StGB die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadenersatzverpflichtungen zu berücksichtigen<sup>5</sup>.

Gegenüber § 36 StGB ist die Anwendbarkeit der Geldstrafe als Zusatzstrafe stärker betont für die Fälle, in denen die Straftat auf der vorsätzlichen Schädigung von Werten beruht, die zum Wohle aller Bürger geschaffen wurden. Sie ist insbesondere bei Bereicherungsdelikten anzuwenden, kann aber auch bei anderen Delikten zur Erziehung und Selbsterziehung des Täters angebracht sein.

Aus der Hervorhebung bestimmter Anwendungsbereiche der Geldstrafe als Zusatzstrafe in § 49 Abs. 1 Satz 2 StGB wurde auf einer Plenartagung des Bezirksgerichts Leipzig der Schluß gezogen, daß die Anwendung zwar nicht auf Eigentumsdelikte im engeren Sinne beschränkt sei, jedoch nicht bei ausschließlich einen ideellen Schaden bewirkenden Straftaten in Betracht komme. Auch Neuhof/Schmidt scheinen diesen Standpunkt zu vertreten, wie man trotz ihres Hinweises auf den Beispielcharakter der in § 49 Abs. 1 Satz 2 genannten Fälle aus ihrer weiteren Bemerkung schließen muß, daß „auch andere gegen das sozialistische, persönliche oder private Eigentum gerichtete Motive oder Umstände, die den in § 49 Abs. 1 genannten gleichkommen“, die Zusatzstrafe rechtfertigen können<sup>6</sup>.

Diese Auffassung schränkt den Anwendungsbereich der Geldstrafe als Zusatzstrafe ungerechtfertigt ein. Die beispielhafte Ausgestaltung des § 49 Abs. 1 StGB schließt die Anwendung der Geldstrafe als Zusatzstrafe bei Straftaten, die nur einen ideellen Schaden verursacht haben, nicht aus. Das Gesetz gibt lediglich eine Orientierung auf diejenigen Fälle, in denen die Zusatzgeldstrafe als besonders geeignetes Mittel zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung der Hauptstrafe anzusehen ist, wie das bei Straftaten, die aus Bereicherungsabsicht, Mißachtung des gesellschaftlichen und persönlichen Eigentums, Egoismus und asozialer Lebensweise begangen werden, der Fall ist.

#### Zum Ausspruch von Geldstrafen durch gerichtlichen Strafbefehl

Ein erheblicher Teil der Geldstrafen wird durch gerichtlichen Strafbefehl ausgesprochen. Auch in diesem vereinfachten Verfahren müssen die Kriterien für die Anwendung der Geldstrafe strikt beachtet werden.

Das vereinfachte Verfahren beim Erlass eines Strafbefehls darf nicht dazu führen, daß geringere Anforderungen an das Ermittlungsergebnis gestellt werden. Das Ermittlungsergebnis muß den zweifelsfreien Schluß rechtfertigen, daß der Beschuldigte durch sein Verhalten den Tatbestand eines Vergehens erfüllt hat und daß eine Bestrafung mit den in § 270 Abs. 1 StPO vorgesehenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zulässig ist.

Die in der Praxis und in der Literatur vertretene Auffassung, daß ein Strafbefehl nur erlassen werden

<sup>5</sup> vgl. Neuhof/Schmidt, „Anwendung von Zusatzstrafen“, NJ 1969 S. 171.

<sup>6</sup> Neuhof/Schmidt, a. a. O., S. 171.